

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 27.07.20

und Antwort des Senats

Betr.: Bebauung Fabriciusstieg: Wann geht es los? (II)

Einleitung für die Fragen:

Das Grundstück Fabriciusstieg 2 ist ein unbebautes Grundstück, welches vom Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) verwaltet wird. Seit mehreren Jahren verwaist das Grundstück. Mit Drs. 22/301 teilt der Senat mit, dass die Vorgabe für eine Ausschreibung des Grundstückes die Nutzung von Baustellenfahrzeugen ist.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Bei dem städtischen Grundstück handelt es sich nicht um den Fabriciusstieg 2, sondern um das daneben befindliche unbebaute Grundstück.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wurde das Grundstück bereits zum Verkauf ausgeschrieben?
Wenn nein, wieso nicht und wann wird mit einer Ausschreibung gerechnet?
Wenn ja, wann?*

Frage 2: *Ist dem LIG bekannt, dass ein Interessent die Nutzung von Baustellenfahrzeugen für den Bau garantieren kann?
Wenn ja, wieso erfolgte immer noch keine Ausschreibung, obwohl die Voraussetzungen vorliegen?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Nein. Die Ausschreibung befindet sich aktuell in der Vorbereitung und wird voraussichtlich innerhalb des 3. Quartals veröffentlicht. Dem Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen wurde inzwischen zugesagt, dass eine temporäre Nutzung des Gehweges für Baustellenfahrzeuge während der Bauphase zulässig ist.

Frage 3: *Steht die in der Bramfelder Chaussee 219 beheimatete „Tankstelle“ unter Denkmalschutz?
Wenn ja, welche Veränderungen des Gebäudes sind zulässig?*

Antwort zu Frage 3:

Ja. Die Tankstelle Bramfelder Chaussee 219 wurde 1959/1960 von der Firma Caltex Tank Kraft errichtet. Prägend für den Bau sind die Kassenhäuschen, die seitlich angefügten Werkstattbauten sowie das geschwungene Flugdach in einer Holz-Beton-Konstruktion. Der Komplex befindet sich mit seiner Architektur, seinen Oberflächen und sei-

nen bauzeitliche Elementen wie Türen, Fenstern und so weiter in einem guten historischen Erhaltungszustand. Gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz gilt für Veränderungen der Genehmigungsvorbehalt.